Prävention sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie

Überblick über wichtige Strukturen und Dokumente für Gnadauer Organisationen und Mitarbeitende

Ausgehend von erschütternden Berichten über sexualisierte Gewalt in kirchlichen und diakonischen Zusammenhängen wurden im Raum der EKD in den letzten Jahren Strukturen und Prozesse für eine umfassende Prävention und Aufarbeitung etabliert. Da die Entwicklungen in Kirchen und Diakonie erst nach und nach Wirkung entfalteten und für Gnadauer Mitgliedsorganisationen auch nur teilweise nutzbar schienen, hat der Gnadauer Verband im Rahmen seines Organisationsrechts seinerseits Instrumentarien entwickelt, die diese drängende Problematik so gut wie möglich aufnehmen können. Als innerkirchliche Bewegung stehen den im Gnadauer Verband organisierten Werken und Verbänden die in Kirche und Diakonie inzwischen entwickelten Instrumentarien jedoch grundsätzlich zur Verfügung. Die Gnadauer Instrumente sind deshalb subsidiär als Angebote für Situationen zu verstehen, in denen die kirchlichen Strukturen nicht in Anspruch genommen werden können oder wollen. Gnadauer Mitgliedsorganisationen wird empfohlen, das Gespräch mit ihren Landeskirchen und den diakonischen Landesverbänden über ein möglichst gutes Zusammenwirken zu suchen. Dafür wird an dieser Stelle ein Überblick über wichtige Player und Dokumente gegeben:

A) Überblick über die wichtigsten Player:

Fachstellen für sexualisierte Gewalt organisieren federführend die Entwicklung und Verstetigung aller Maßnahmen der Prävention und Aufarbeitung. Das EKD-Kirchenamt und die Diakonie Deutschland haben je eine Fachstelle eingerichtet. Jede evangelische Landeskirche und jeder diakonische Landesverband verfügt in der Regel ebenfalls über eine solche Fachstelle.

- Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD - Fachstelle Sexualisierte Gewalt – EKD
- Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Diakonie Deutschland - Schutz vor sexualisierter Gewalt - Diakonie Deutschland

Ansprechstellen sind ansprechbar für Personen, die aktuell oder in der Vergangenheit sexualisierte Gewalt in einem kirchlichen oder diakonischen Kontext erlebt haben und Hilfe suchen. Sie fangen die Ratsuchenden emotional auf und weisen auf verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten hin bzw. vermitteln diese. Die Mitarbeitenden sind fachlich

geschult, stehen unter Schweigepflicht und beraten auf Wunsch auch anonym. Neben der deutschlandweiten gemeinsamen Anlaufstelle von EKD und Diakonie gibt es in der Regel in jeder Landeskirche und in jedem diakonischen Landesverband eine Ansprechstelle.
- Zentrale Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt in Kirche und Diakonie - Hilfe für Opfer von Missbrauch in Kirche und Diakonie | Home
- Ansprechstellen für Betroffene bei den EKD-Gliedkirchen - Landeskirchliche Ansprechpersonen für Betroffene sexualisierter Gewalt – EKD
Meldestellen stellen sicher, dass von den Verantwortlichen auf Vorfälle sexualisierter Gewalt sachgemäß reagiert wird. Sie geben die für eine notwendige Intervention erforderlichen Informationen in Absprache mit betroffenen Personen an die Organisation weiter, in der der Vorfall passiert ist, und fordern die notwendigen Maßnahmen ein. Jede Landeskirche und jeder diakonische Landesverband hat eine solche Meldestelle eingerichtet. Alle Diakoniemitglieder unterliegen seit 2026 einer Meldepflicht und sind gehalten, Meldebeauftragte für ihre Organisation zu benennen, zu schulen und der Fachstelle ihres Landesverbandes mitzuteilen.
Anerkennungskommissionen (AnKo) entscheiden über Leistungen zur Anerkennung erlittenen Leids, durch die eine verantwortliche Organisation ihre Mitverantwortung für ein Geschehen wahrnimmt und betroffene Personen in angemessener Weise bei der Bewältigung unterstützt. Sie sind jeweils für das Gebiet einer Landeskirche zuständig, arbeiten aber unabhängig von dieser. Sie werden auf Antrag tätig.
Die Geschäftsstellen der einzelnen Landeskirchen sind zu finden unter https://www.ekd.de/landeskirchliche-kommissionen-72470.htm.
Die Gnadauer Begleitkommission ist keine Anerkennungskommission im kirchenrechtlichen Sinn. Sie versteht sich als zusätzliches Angebot für betroffene Personen wie auch für Organisationen, eine unabhängige Entscheidung über angemessene Anerkennungsleistungen zu treffen. Ihre Inanspruchnahme schließt die Inanspruchnahme anderer Wege nicht aus. Die Gnadauer Begleitkommission wird nur tätig bei Vorfällen in Organisationen, die die Umsetzung ihrer Entscheidungen zugesichert hat.
Unabhängige regionale Aufarbeitungskommissionen (URAK) leisten umfassend und auf wissenschaftlicher Grundlage institutionelle Aufarbeitung, indem sie Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt, begünstigende Umstände und Strukturen sowie den Umgang mit gemeldeten Vorfällen systematisch erforschen.
- Informationen zu den unabhängigen regionalen Aufarbeitungskommissionen (URAK) sind öffentlich unter https://www.ekd.de/uraks-unabhaengige-regionaleaufarbeitungskommissionen-81960.htm

B) Überblick über wichtige Dokumente (in chronologischer Reihenfolge):

1. **Gewaltschutzrichtlinie der EKD**
   Die “Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt” wurde vom Rat der EKD am 18.10.2019 verabschiedet. Sie gilt für alle Einrichtungen
   der EKD und des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung (EWDE). Landeskirchen,
   diakonische Verbände und Träger sowie andere Organisationen können sie durch Beschluss
   ihrer Leitungsgremien ebenfalls als bindend anerkennen. Ziel ist die Anerkennung “in allen
   Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werken, Diensten und sonstigen Einrichtungen, die an
   der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in Wort und Tat, im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche und in kontinuierlicher Verbindung zu einer Gliedkirche oder den gliedkirchlichen diakonischen Werken im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Einrichtungen) mitwirken.” Der Gnadauer Vorstand hat beschlossen, sich an die Gewaltschutzrichtlinie anzulehnen.
   Die Gewaltschutzrichtlinie …
   - definiert Aufgabe und Begrifflichkeiten umfassender Prävention,
   - legt Kriterien für Mitarbeitende fest,
   - beschreibt Maßnahmen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung,
   - regelt die Schaffung von Melde- und Ansprechstellen,
   - fordert die Unterstützung von Betroffenen und die Schaffung geeigneter Kommissionen.
   Seit 2025 gibt es Bemühungen um eine Novellierung. Die aktuelle Gewaltschutzrichtlinie steht zum Download bereit unter: https://kirchenrecht-ekd.de/pdf/44830.pdf
   2. Gemeinsame Erklärung von UBSKM, EKD und Diakonie zur unabhängigen Aufarbeitung
   Die “Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt
   in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards” wurde
   am 13.12.2023 von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der EKD und der Diakonie Deutschland unterzeichnet. Sie …
   - definiert die verschiedenen Dimensionen der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Raum der Evangelischen Kirche und Diakonie,
   - fordert die Benennung der Taten, Ursachen und Folgen sowie die Erfassung von Erfahrungen betroffener Menschen sowohl bezogen auf die Taten als auch im Kontext von Aufklärung und Aufarbeitung,
   - zielt auf die Identifikation von Strukturen, die sexualisierte Gewalt ermöglicht, begünstigt oder deren Aufdeckung erschwert haben, auf die Anerkennung des geschehenen Unrechts und des verursachten Leids und der oft lebenslangen Folgen für Betroffene sowie die Ermöglichung einer Umsetzung des Rechts auf individuelle Aufarbeitung,
   - fordert die Untersuchung des administrativen und verfahrensrechtlichen Umgangs

mit Vorfällen sexualisierter Gewalt, sowohl mit Blick auf Betroffene sowie auf Täter*innen bzw. Beschuldigte.
Download ist möglich unter https://www.diakonie.de/diakonie-hessenuploads/redaktion/01_NEWS/2024/Gemeinsame_Erkl%C3%A4rung_UBSKM__EKD_Diakonie.
pdf
Eine Auslegungshilfe der EKD präzisiert die Erfordernisse für die kirchliche Arbeit, Download
unter
https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Stellungnahmen/Auslegungshilfe_EKD.pdf

3. Rahmenbestimmung der Diakonie

1. Die Rahmenbestimmung der Diakonie Deutschland zum Thema „Schutz vor und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt“ wurde von der Konferenz für Diakonie und Entwicklung (Delegiertenkonferenz des EWDE) am 17.10.2024 beschlossen. Sie will klare Strukturen und einheitliche Standards in der Diakonie definieren und ist gültig für alle unmittelbaren Mitglieder der Diakonie Deutschland, also auch für den Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband.
   In der Satzung der Diakonie Deutschland1 sind in § 4 darüber hinaus mittelbare Mitglieder definiert. Das sind Organisationen, die einem unmittelbaren Mitglied der Diakonie Deutschland angehören, mithin auch alle Mitglieder des Gnadauer Verbandes, unabhängig davon, wie eng sie mit Kirche und Diakonie zusammenarbeiten. Für mittelbare Mitglieder sieht die Rahmenbestimmung (unter 1. Geltungsbereich) vor, dass deren Dachverbände auf
   die Beachtung der Rahmenbestimmung hinzuwirken haben. Für den Gnadauer Verband wird
   diese Aufgabe vom gemeinsamen Fachkreis Prävention des Deutschen EC-Verbandes und des Gnadauer Verbandes wahrgenommen.
   1
   https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Satzung_EWDE_2024-10-16.pdf
   Der Gnadauer Vorstand empfiehlt den Gnadauer Mitgliedswerken und -verbänden die Anwendung der Rahmenbestimmung und weist insbesondere auf Punkt 3 Prävention (5) zur
   Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hin.
   Die Rahmenbestimmung …
   - präzisiert die Maßgaben der Gewaltschutzrichtlinie für diakonische Arbeitsfelder, insbesondere für Kontexte, in denen sich sowohl Minderjährige als auch Erwachsene als Schutzbefohlene in der Obhut von Einrichtungen befinden,
   - trifft Festlegungen für Anstellungen und ehrenamtliche Mitarbeit,
   - legt Interventionsprozesse einschließlich Ansprech- und Meldestellen fest,
   - definiert Aufarbeitung und Anerkennungsleistungen,

- thematisiert eigens die Notwendigkeit einer institutionellen Aufarbeitung,
- fordert eine insgesamt betroffenenorientierte Haltung.
Der Download ist möglich unter
https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Publikationen/Rahmenbestimmung_Sexualisierte_Gewalt_2024-10-17.pdf
Die zur Rahmenbestimmung gehörige Handreichung …
- präzisiert, was als sexualisierte Gewalt anzusehen ist und bestimmt, in welchen Grenzen sexuelle Handlungen als einvernehmlich gelten können,
- setzt mit dem Abstinenz- und Abstandsgebot einen allgemeinen, über kasuistische Beschreibungen hinausgehenden Standard,
- präzisiert eine Reihe dienstrechtlicher Fragen, u.a. zum Erweiterten Führungszeugnis, zu Datenschutz und Seelsorgegeheimnis,
- präzisiert das Vorgehen im Verdachtsfall und die Erfordernisse umfassender Aufarbeitung sowie den Umgang mit unbewiesenen bzw. widerlegten Vorwürfen.
Der Download ist möglich unter https://www.diakonie-hessen.de/diakonie-hessenuploads/cleanup_user_upload/PDF/Handreichung/Handreichung_zur_Rahmenbestimmung_
241218.pdf
Als ergänzende Anlagen werden von der Diakonie zur Verfügung gestellt:
- Vorlagen für eine Selbstauskunft und eine Verschwiegenheitserklärung
- Darstellungen der Arbeitsweise der Melde- und Ansprechstellen
- eine Vorlage für Falldokumentationen
- das Ergebnis einer steuerrechtlichen Prüfung zu Anerkennungsleistungen
Die Anlagen stehen zum Download unter
https://ewde.sharefile.eu/share/view/sb999903a5b114a82899291ee19d69377/fo2ff42b06c2-4178-9407-673e97243139
Für die Erstellung von Schutzkonzepten wird auf das Bundesrahmenhandbuch der Diakonie

hingewiesen: https://shop.diakonie.de/Schutzkonzepte-vor-sexualisierter-Gewalt-2.-VersionBundesrahmenhandbuch-Diakonie-Siegel/90032083

4. Anerkennungsrichtlinie der EKD

Die “Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung sexualisierter Gewalt“ wurde vom Rat der EKD am 25.03.2025 beschlossen. Sie …
- regelt die Verfahren für Leistungen zur Anerkennung erlittenen Leids,
- fordert eine insgesamt betroffenenorientierte Haltung,
- fordert die Einrichtung von Anerkennungskommissionen (AnKo) in den Gliedkirchen der EKD,
- bestimmt Voraussetzungen und Wege der Antragstellung sowie das Verhältnis zur ordentlichen Gerichtsbarkeit und zu anderen Unterstützungsleistungen,
- bestimmt die Kriterien für Art und Höhe der Anerkennungsleistungen sowie Revisionswege für die Entscheidungen der Kommissionen.
Der Download ist möglich unter https://kirchenrecht-ekd.de/document/58272
Für die Präzisierung von Entscheidungen über Anerkennungsleistungen wird gegenwärtig

unter Mitwirkung des Beteiligungsforums ein Anhaltskatalog erarbeitet.
5. Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt
Das “Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen” wurde vom Deutschen Bundestag am 03.04.2025 verabschiedet. Es …
- regelt die Tätigkeit des/der UBSKM,
- bestimmt das Verhältnis staatlicher Stellen zu Nichtregierungsorganisationen,
- regelt die Bereitstellung von Materialien und Schulungen durch die BzgA,
- regelt die Einsetzung eines Betroffenenrates,
- bestimmt die Einrichtung einer Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.
Der Download ist möglich unter https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/107/VO
- Hilfeportal der UBSKM - Startseite - Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch mit Hotline 0800 22 55 530, verschiedenen Informationen und Suchfunktion für verschiedene Hilfsstellen (Hilfe finden - Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch)
Martin Leupold, Fachkreisleiter Prävention, 2. September 2026

Revision #1
Created 2026-09-17 04:36:49 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)
Updated 2026-09-17 04:39:17 UTC by Matthias Boeddinghaus (A)